

## Versorgung mit einer Sportprothese („Alltagsgerechte Versorgung“) – rechtliche Rahmenbedingungen

Im Vordergrund einer Hilfsmittelversorgung steht zumeist der Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst (sog. unmittelbarer Behinderungsausgleich).

Daneben können Hilfsmittel den Zweck haben, die direkten und indirekten Folgen der Behinderung auszugleichen, bspw. durch eine Sehhilfe (sog. mittelbarer Behinderungsausgleich).

Dem Gegenstand nach besteht für beide Formen des Behinderungsausgleichs ein Anspruch auf die im Einzelfall ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung, nicht jedoch ein Anspruch auf Optimalversorgung.

Deshalb besteht kein Anspruch auf ein teureres Hilfsmittel, soweit die kostengünstigere Versorgung für den angestrebten Ausgleich gleich geeignet ist.

Denn bei der Bewältigung des Alltags ist es Versicherten grundsätzlich zumutbar, auf die vorhandenen Hilfsmittel zurückzugreifen.

An diese Grundsätze ist anzuknüpfen, wenn die Frage zu klären ist, ob gegenüber der Krankenkasse eine zusätzliche Versorgung eines beinamputierten Versicherten, der schon mit einer normalen Laufprothese (und einer Badeprothese) ausgestattet ist, mit einer **Sportprothese** beansprucht werden kann.

Hierzu kann verschieden argumentiert werden, wobei es häufig bei Einzelfallentscheidungen bleibt:

Bei der Versorgung mit einer Beinprothese geht es um das Grundbedürfnis auf möglichst sicheres, gefahrloses Gehen und Stehen, wie es bei nicht behinderten Menschen durch die Funktion der Beine gewährleistet ist. Diese Funktion soll in möglichst weitgehender Weise ausgeglichen werden.

Dabei muss es stets um wesentliche Gebrauchsvorteile gehen, die sich im Alltagsleben auswirken, sich also nicht auf einen bloß besseren Komfort im Gebrauch oder eine bessere Optik beschränken, so das Bundessozialgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, wie der **Alltag** eines Versicherten zu definieren ist. Ist der Alltag lediglich durch das Gehen und Stehen geprägt? Wie ist der Alltag eines Spitzensportlers zu verstehen, wenn dieser bspw. aufgrund eines Unfalls ein Bein verliert? Hätte dieser dann einen Anspruch auf Versorgung mit einer Sportprothese, da er zuvor seit vielen Jahren Hochleistungssport betrieben hat und so der Alltag entsprechend geprägt wurde?

Diese Fragen sind mit der bisherigen Rechtsprechung kaum zu beantworten, sodass eine scharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Es bleibt bei einer Einzelfallabwägung.

Vor dem Sozialgericht Köln konnte zuletzt positiv diskutiert werden, dass ein Familienvater, dessen Alltag durch schnelle Bewegungen mit seinen Kindern geprägt war, ein Anspruch auf Versorgung mit einer Sportprothese haben könnte.

Insoweit war der Begriff „Sportprothese“ schon misslich. Es ging nämlich vielmehr um eine **Alltagsgerechte Versorgung**. Wenn hierzu neben einer normalen (mikroprozessorgesteuerten) Prothese zum Gehen, zusätzlich eine „Sportprothese“ notwendig ist, damit ein Gleichziehen mit einem gesunden Menschen möglich wird, so ist dies nach hiesigem Verständnis als Teil des unmittelbaren Behinderungsausgleichs zu verstehen.